

Ausgabe für Heilberufe	Juni 2011
<p>in dieser Ausgabe beleuchten wir die steuerliche Berücksichtigung der Kosten von Auslandsgruppenreisen. Außerdem stellen wir Ihnen die Vor- und Nachteile des neuen Antragsrechts für beschränkt steuerpflichtige Erben und Beschenkte aus anderen EU- oder EWR-Staaten vor. Im Steuertipp geht es um Lohnzuschläge, die Arbeitnehmern für die Arbeit an Sonntagen, Feiertagen und in der Nacht gezahlt werden.</p>	<p>In dieser Ausgabe</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Auslandsgruppenreisen: Abgrenzungsmerkmale für den Abzug von Reisekosten..... 1 <input checked="" type="checkbox"/> Gesetzesänderung: Smartphones und Software können steuerfrei überlassen werden 2 <input checked="" type="checkbox"/> Leerstand: Zeitungsanzeigen alleine reichen nicht ... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Ehepaare: Wie Vorauszahlungen aufgeteilt werden ... 3 <input checked="" type="checkbox"/> Sonderausgaben: Kinderbetreuungskosten ab 2012 .. 4 <input checked="" type="checkbox"/> Krankheitskosten: Beitragsrückerstattung lockt privat Versicherte in die Steuerfalle 5 <input checked="" type="checkbox"/> Erbschaft/Schenkung: Auf Antrag höhere Freibeträge 5 <input checked="" type="checkbox"/> Ausbildung/Studium: Fahrtkosten bei Weiterqualifikation in Vollzeit 6 <input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit 7

Auslandsgruppenreisen

Abgrenzungsmerkmale für den Abzug von Reisekosten

Im steuerlichen Reisekostenrecht gibt es zwei Zeitrechnungen: die Zeit vor und die Zeit nach dem „Las-Vegas-Beschluss“ des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2009. Damals hatte der BFH entschieden, dass **gemischt** (privat und beruflich) **veranlasste Reisekosten** in einen privaten und einen beruflichen Teil aufgeteilt werden dürfen. Somit können die Kosten zumindest teilweise steuerlich geltend gemacht werden, wenn zum Beispiel an einen Geschäftstermin noch ein paar private Urlaubstage angehängt werden. Der abziehbare und der nichtabziehbare Kostenteil werden bei gemischt veranlassten Reisen meist **nach den jeweiligen Zeitanteilen** ermittelt.

In der Zeit vor diesem Richterspruch galt das Alles-oder-nichts-Prinzip: War die Reise auch nur teilweise privat veranlasst, waren die gesamten Reisekosten nicht abziehbar. Nach der neuen Rechtsprechung ist der teilweise Kostenabzug aber nur möglich, wenn der betriebliche/berufliche Anteil nicht **von untergeordneter Bedeutung** ist. Wer also zwei Wochen in Spanien verbringt und dort an nur einem Nachmittag einen Geschäftspartner besucht, kann seine Reisekosten auch jetzt nicht anteilig abziehen.

Aufwendungen für der **beruflichen Fortbildung** dienende Reisen können steuermindernd berücksichtigt werden, wenn sie beruflich veranlasst sind. Bei Auslandsgruppenreisen gelten die vor dem „Las-Vegas-Beschluss“ vom BFH entwickelten Grundsätze allerdings weiter. Das gilt auch, wenn mit der Teilnahme an der Reise eine allgemeine Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung erfüllt oder die Reise von einem Fachverband angeboten wird. Neben einer fachlichen Organisation ist daher für eine **berufliche Veranlassung** vor allem maßgebend, dass

- das Programm auf die besonderen beruflichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten und
- der Teilnehmerkreis im Wesentlichen gleichartig (homogen) ist.

Von Bedeutung ist bei Arbeitnehmern auch, ob die Teilnahme freiwillig ist oder auf einer **Dienstpflicht** beruht.

Werden Reisen von **beruflichen Organisationen** angeboten, sind die hierfür angefallenen Kosten laut BFH abziehbar. Die Reisen müssen dann jedoch auch nach ihrem Reiseprogramm und der tatsächlichen Durchführung die Kriterien für eine beruflich veranlasste Fortbildungsreise erfüllen. Wird eine Reise dagegen von einem Fachverband angeboten und beworben, dann jedoch im Wesentlichen von einem kommerziellen Reiseveranstalter durchgeführt, scheidet ein Abzug der Kosten regelmäßig aus. Das gilt zumindest, wenn die Reise nach Programm und Ablauf einer allgemeinbildenden Studienreise gleicht.

Gesetzesänderung

Smartphones und Software können steuerfrei überlassen werden

Seit 2000 sind Vorteile des Arbeitnehmers aus der Privatnutzung von betrieblichen PCs und Telekommunikationsgeräten steuerfrei. Der Gesetzgeber hat den Begriff „Personalcomputer“ klarstellend durch den allgemeineren Begriff „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt. Dadurch werden auch neuere Geräte wie **Smartphones** oder **Tablets** in die Begünstigung einbezogen.

Zudem werden durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Steuerbefreiungsvorschrift geldwerte Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von arbeitgebergestellten System- und Anwendungsprogrammen steuerfrei gestellt. Bisher war die Privatnutzung von **Software** nur dann steuerfrei, wenn diese auf einem betrieblichen PC installiert war. Zur Privatnutzung überlassene Systemprogramme (z.B. Betriebssystem, Virens Scanner, Browser) und Anwendungsprogramme sind allerdings nur dann von der Steuer befreit, wenn der Arbeitgeber sie auch in seinem Betrieb einsetzt. Steuerfrei sind jedoch geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung von Software im Rahmen von „Home-Use-Programmen“. Hier schließt der Arbeitgeber mit einem Softwareanbieter eine **Volumenlizenzvereinbarung** für Software ab, die dem Arbeitnehmer auch deren private Nutzung auf dem privaten PC ermöglicht.

Hinweis: Die Ausweitung der Steuerbefreiung gilt rückwirkend ab dem Jahr 2000 in allen offenen Steuerfällen.

Leerstand

Zeitungsanzeigen alleine reichen nicht

Wollen Sie ein Haus oder eine Wohnung auf Dauer vermieten? Dann können Sie die laufenden Kosten, die Schuldzinsen sowie die Abschreibungen der Immobilie als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen. Das Finanzamt prüft aber, ob möglicherweise eine steuerlich unbeachtliche **Liebhaberei** vorliegt, wenn eine Wohnung bzw. ein Haus über längere Zeit leer steht. Immobilieneigentümer müssen daher nachweisen, dass sie während des Leerstands die Absicht hatten, aus der Immobilie Einkünfte zu erzielen. Hierzu sind die **Vermietungsbemühungen** möglichst umfassend **nachzuweisen**.

Ein Urteil des Finanzgerichts Köln (FG) zeigt, dass die Vermietungsabsicht mitunter nur durch die Beauftragung eines Maklers nachgewiesen werden kann. Der Eigentümer eines teuren Atriumbungalows hatte **nur vier Vermietungsanzeigen** geschaltet, in denen er das Objekt für eine Kaltmiete von 1.500 € anbot. Für das Objekt hatte er Erhaltungsaufwendungen von rund 75.000 € geltend gemacht. Das FG urteilte: Die ernsthafte Vermietungsabsicht lässt sich durch nur vier Zeitungsanzeigen nicht nachweisen. In Ballungsräumen reicht es nach Ansicht des Gerichts vor allem bei einer hochpreisigen Immobilie nicht aus, wenn die Absicht zur Vermietung nur anhand von Annoncen und Vermietungsgesprächen nachgewiesen und kein Makler eingeschaltet wird.

Gerade vor dem Hintergrund der Größe und der Lage des Objekts hätte vielmehr die **Einschaltung eines Maklers** nahegelegen. Das Vermietungsobjekt ist im höherpreisigen Segment anzusiedeln und spricht daher ohnehin nur wirtschaftlich leistungsfähige Interessenten an. Daher gingen die Richter davon aus, dass eine Maklercourtage für potentielle Mieter kein Hinderungsgrund für eine Anmietung gewesen wäre.

Hinweis: Da der Vermieter gegen die Entscheidung Revision eingelegt hat, bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof im anhängigen Verfahren entscheiden wird.

Ehepaare

Wie Vorauszahlungen aufgeteilt werden

Einkommensteuererstattungen entstehen, wenn die festgesetzte Steuer geringer ausfällt als die geleisteten Vorauszahlungen und die bereits gezahlten Steuerabzugsbeträge (insbesondere Lohn- und Kapitalertragsteuer). Bei einer **Zusammenveranlagung** wird die Erstattung einheitlich an das Ehepaar ausgezahlt. Damit auch im Fall einer **getrennten Veranlagung** jeder Ehegatte den ihm zustehenden Teil des „Steuerkuchens“ abbekommt, müssen die Vorauszahlungsbeträge aufgeteilt werden, sofern für diese zunächst eine spätere Zusammenveranlagung unterstellt wurde.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist darauf hin, dass die Finanzämter für diese Aufteilung vor dem Versand der Steuerbescheide zwei **Proberechnungen** der getrennten Veranlagung durchführen. Die so ermittelten Aufteilungsbeträge werden dann unter zwei neuen Steuernummern mit Soll- und Istbeträgen verbucht.

Beispiel: Für das Kalenderjahr 2011 hat das Ehepaar A und B seine Einkommensteuervorauszahlungen in Höhe von 10.000 € bereits vollständig beglichen. Die Aufteilung der gezahlten Vorauszahlungen ergibt, dass bei A 4.000 € und bei B 6.000 € auf die festgesetzte Einkommensteuer anzurechnen sind.

In diesem Fall wird für A ein Betrag von 4.000 € und für B ein Betrag von 6.000 € (als Soll- und Istbetrag) verbucht.

Wurden die Vorauszahlungsbeträge zum Zeitpunkt der getrennten Veranlagung noch nicht vollständig gezahlt, ist der ausstehende Betrag nach Köpfen aufzuteilen (**Sollbuchung**).

Abwandlung: Von den 10.000 € hatte das Ehepaar zum Zeitpunkt der getrennten Veranlagung nur 8.000 € gezahlt. Die Aufteilung der **bereits geleisteten** Vorauszahlungen ergibt, dass bei A 3.000 € und bei B 5.000 € anzurechnen sind.

Jetzt werden für A ein Sollbetrag in Höhe von 4.000 € (3.000 € + 1.000 € = 50 % der noch nicht gezahlten Vorauszahlungen) und für B in Höhe von 6.000 € (5.000 € + 1.000 € = 50 % der noch nicht gezahlten Vorauszahlungen) verbucht. Als Istbuchung (gezahlte Beträge) werden entsprechend der ermittelten Aufteilung 3.000 € bzw. 5.000 € berücksichtigt.

Sonderausgaben

Kinderbetreuungskosten ab 2012

Der Abzug von **Kinderbetreuungskosten** wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben wurde durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 abgeschafft. Ab 2012 ist - unter gelockerten Voraussetzungen- dafür ein **Sonderausgabenabzug** möglich. Das Kind ersten Grades oder das Pflegekind muss nur zum Haushalt des Steuerzahlers gehören und zwischen null und 13 Jahre alt sein.

Für den steuerlichen Abzug müssen die Eltern nicht mehr erwerbstätig, in Ausbildung, krank oder behindert sein. Unverändert sind zwei Drittel der Kosten und maximal 4.000 € jährlich pro Kind abziehbar. Zudem müssen die Kosten weiterhin auf eine behütende oder beaufsichtigende Betreuung des Kindes entfallen. Hierunter fallen:

- Unterbringung in Kindergärten, -tagesstätten, -horten, -heimen und -krippen, bei Tages-/Wochenmüttern und in Ganztagespflegestellen,
- Beschäftigung von Kinderschwestern oder -pflegern und Erzieherinnen/Erziehern,
- Beschäftigung von Haushaltshilfen, soweit sie ein Kind betreuen,

- Beaufsichtigung bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben und
- Kinderbetreuung durch Angehörige auf der Basis fremdüblicher Vereinbarungen.

Hinweis: Nicht begünstigt sind die Kosten für Unterrichtsleistungen, Freizeitaktivitäten oder die Verpflegung des Kindes.

Krankheitskosten

Beitragsrückerstattung lockt privat Versicherte in die Steuerfalle

Krankheitskosten können als **außergewöhnliche Belastungen** abzugsfähig sein. Sie wirken sich steuerlich aber nur aus, soweit sie - zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen - die **zumutbare Eigenbelastung** überschreiten. Wie hoch dieser Eigenanteil ist, bemisst sich nach dem Einkommen, der Anzahl der Kinder und dem Familienstand.

Krankheitskosten, die dem Steuerzahler nur deshalb entstehen, weil er sie sich in der Hoffnung auf eine spätere Beitragsrückerstattung nicht von seiner Krankenkasse erstatten lässt, werden allerdings steuerlich nicht anerkannt. Das geht aus einem Beschluss des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hervor. Wer sich die Kosten also nur aufbürdet, weil er später einen Teil seiner Kassenbeiträge zurückerhalten will, wird steuerlich nicht begünstigt. Die Begründung: Aufwendungen sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn eine Person durch sie tatsächlich **wirtschaftlich belastet** ist. Diese finale Belastung tritt aber gerade nicht ein, wenn der Steuerzahler auf die zu erwartende Kostenerstattung durch die Krankenkasse freiwillig verzichtet. Wären die Aufwendungen auch noch als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, würde eine ungerechtfertigte **doppelte Entlastung** eintreten. Denn die selbstgetragenen Kosten wären dann nicht nur absetzbar, sondern würden auch noch die Kassenprämien senken. Ein Verzicht auf eine Erstattung nimmt den Krankheitskosten zudem den Charakter der **Zwangsläufigkeit**, der für außergewöhnliche Belastungen erforderlich ist.

Erbschaft/Schenkung

Auf Antrag höhere Freibeträge

Der Gesetzgeber hat kürzlich ein neues Antragsrecht für beschränkt steuerpflichtige Erben und Beschenkte aus anderen **EU- oder EWR-Staaten** eingeführt. Sie haben jetzt die Möglichkeit, ihren Vermögensanfall nach den Regelungen der **unbeschränkten Steuerpflicht** besteuern zu lassen und dadurch deutlich höhere Freibeträge in Anspruch zu nehmen. Statt magerer 2.000 € winken ihnen - je nach Verwandtschaftsgrad - Freibeträge zwischen 20.000 € und 500.000 €.

Wer seinen Erwerb nach den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht besteuern lassen will, muss einen entsprechenden **Antrag** beim Finanzamt **stellen**. Das ist generell

möglich, wenn die Erbschaft bzw. Schenkung ab dem 14.12.2011 erfolgt ist. Auch in Erbschafts- oder Schenkungsfällen vor diesem Zeitpunkt kann der Antrag gestellt werden, wenn der Steuerbescheid noch nicht bestandskräftig ist.

Beispiel: Ein Ehepaar verbringt seinen Ruhestand in Österreich. Der Ehemann verstirbt und hinterlässt seiner Frau ein Mietshaus in Köln mit einem steuerlichen Wert von 800.000 €. Nach Abzug des Freibetrags von 2.000 € werden 151.620 € Erbschaftsteuer fällig (798.000 € x 19 %). Lässt die Ehefrau ihren Erwerb nach den Regelungen der unbeschränkten Steuerpflicht besteuern, kann sie den Ehegattenfreibetrag von 500.000 € nutzen. In diesem Fall würden nur 33.000 € Erbschaftsteuer anfallen (300.000 € x 11 %).

Allerdings erweist sich ein solcher Antrag nicht immer als vorteilhaft. Denn der beschränkten Steuerpflicht unterliegt nur bestimmtes **Inlandsvermögen**, insbesondere Grund- und Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bei der unbeschränkten Steuerpflicht zählt dagegen das sogenannte **Weltvermögen**.

Abwandlung des Beispiels: Die Frau erbt zusätzlich ein Bankdepot in Wien im Wert von 1,1 Mio. €. Bei beschränkter Steuerpflicht wird das Bankdepot nicht besteuert, so dass nur eine Steuer von 151.620 € entsteht (siehe Ausgangsfall). Nach den Regeln der unbeschränkten Steuerpflicht ergibt sich für die Erbin folgende Erbschaftsteuer:

Immobilie (Deutschland)	800.000 €
Bankguthaben (Österreich)	1.100.000 €
Erwerb	1.900.000 €
Freibetrag	- 500.000 €
verbleiben	1.400.000 €
Steuer (Steuersatz 19 %)	266.000 €

Ausbildung/Studium

Fahrtkosten bei Weiterqualifikation in Vollzeit

Absolviert Ihr Kind eine duale Ausbildung oder einen Aufbaustudiengang (z.B. Masterstudiengang nach Bachelorabschluss)? Dann kann es die Kosten hierfür als **Werbungskosten** abziehen. Dazu gehören Studiengebühren sowie die Kosten von Büchern und Bürobedarf und der Fahrten zur Uni oder zu einer anderen Bildungsstätte.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass für die Fahrten zwischen Wohnung und Bildungsstätte von Azubis und Studenten **0,30 € für jeden gefahrenen Kilometer** abgezogen werden dürfen. Bisher hatten die Richter den Abzug der Fahrtkosten zur Bildungseinrichtung nur über die ungünstigere Pendlerpauschale - 0,30 € für jeden **Entfernungskilometer** - zugelassen. Jetzt geht der BFH davon aus, dass eine Bildungseinrichtung im Regelfall nur vorübergehend und nicht auf Dauer genutzt wird. Das gilt auch, wenn sie über einen längeren Zeitraum aufgesucht wird.

Steuertipp

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Lohnzuschläge, die Arbeitnehmer für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erhalten, sind nur dann steuerfrei, wenn sie für **tatsächlich geleistete Arbeit** gezahlt werden. Diese Grundregel hat der Bundesfinanzhof bestätigt. Pauschale Zuschläge können nur steuerfrei belassen werden, wenn der Arbeitgeber sie als Abschlag oder Vorschuss zahlt und am Jahresende über eine Einzelabrechnung an die tatsächlich geleistete Arbeitszeit anpasst. Bei Differenzen zwischen den pauschalen Vorschüssen und dem errechneten steuerfreien Betrag laut Einzelabrechnung ist der zu viel ausgezahlte Vorschuss nachträglich als steuerpflichtiger Lohn zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Martens